

Protokoll der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg

Zeit: 08.07.2015, 18.30

Ort: Grünes Büro, Maximilianstr. 17, 86150 Augsburg

Anwesend:

Vera, Kate, Julius, Max, Laurin, Eva (ab 19:00), Verena (ab 20:00), Walter (ab 20:00), Martin, Kiki, Catha (ab 19:15)

Versammlungsleiter*in: Sprecher Max Hieber
Sprecherin Katharina Behmer

Protokollführer*in: Vera Reitzenstein

Der Sprecher Max Hieber eröffnete um 18.30 Uhr die Mitgliederversammlung und begrüßte die Erschienenen.. Als Präsidium für die Mitgliederversammlung wurden Sprecher Max Hieber und Sprecherin Katharina Behmer einstimmig gewählt. Das Präsidium stellte fest, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Hierauf gab das Präsidium die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagungsordnung bekannt, welche einstimmig beschlossen wurde:

TOP 1: Begrüßung und Formalia

TOP 2: Verschiedene Anträge

TOP 3: Satzungsänderungsanträge und Antrag zur Einführung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

TOP 4: Thematischer Input von Verena von Mutius (Grüne Stadträtin) zum Thema Jugendpolitik und Jugendhilfeausschuss

TOP 5: Wahlen der Delegierten zum Landesrat vom 25. - 26.7 in Ingolstadt

TOP 6: Diskussion über die LGBTQIA-Community und den CSD in Augsburg

TOP 7: Sonstiges und offene Runde

TOP 8: Termine

TOP 2: Verschiedene Anträge

Die Anträge im Wortlaut sowie die Änderungsanträge sind in der Anlage enthalten.

Antrag 1 von Max Hieber: „Ja zur Legalisierung von Cannabis..“, Abstimmung um 19:00 Uhr

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: Keine

Damit ist der Antrag angenommen.

Antrag 2 von Max Hieber: „Ablehnung des offenen Briefes einiger Mandatsträger*innen zur Fusion“, Abstimmung um 19:10 Uhr

Änderungsantrag 1 von Katharina Stephan:

Ja-Stimmen: 3

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 1

Damit ist der Änderungsantrag 1 abgelehnt.

Änderungsantrag 2 von Katharina Behmer:

Ja-Stimmen: 6
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Der Änderungsantrag ist somit angenommen.

Abstimmung über den kompletten Antrag inkl. Änderungsantrag 2:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Der Antrag ist damit einstimmig angenommen.

TOP 3: Satzungsänderungsanträge und Antrag zur Einführung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Sitzung wird von 19:18 bis 19:48 unterbrochen.

Antrag zur Änderung der Satzung durch den Vorstand: Es gibt mehrere Änderungsanträge. Die Anträge sind in der Anlage einsehbar.

Änderungsantrag 1 von Katharina Behmer:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Damit ist der Änderungsantrag 1 einstimmig angenommen.

Änderungsantrag 2 von Katharina Behmer:

Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen: 6
Enthaltungen: 2

Damit ist der Änderungsantrag 2 abgelehnt.

Änderungsantrag 3 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen: 7
Enthaltungen: 0

Damit ist der Änderungsantrag 3 abgelehnt.

Änderungsantrag 4 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

Damit ist der Änderungsantrag 4 angenommen.

Änderungsantrag 5 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Damit ist der Änderungsantrag 5 angenommen.

Änderungsantrag 6 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

Damit ist der Änderungsantrag 6 angenommen.

Änderungsantrag 7 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

Damit ist der Änderungsantrag 7 angenommen.

Änderungsantrag 8 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Damit ist der Änderungsantrag 8 einstimmig angenommen.

Änderungsantrag 9 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Damit ist der Änderungsantrag 9 einstimmig angenommen.

Änderungsantrag 10 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Damit ist der Änderungsantrag 10 einstimmig angenommen.

Änderungsanträge an den Antrag zur Einführung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung:

Änderungsantrag 11 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Damit ist der Änderungsantrag 11 einstimmig angenommen.

Änderungsantrag 12 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

Damit ist der Änderungsantrag 12 angenommen.

Änderungsantrag 13 von Vera Reitzenstein und Julius Rupprecht:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

Damit ist der Änderungsantrag 13 angenommen.

Abstimmung über den Satzungsänderungsantrag und den Antrag zur Einführung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung inkl. Änderungsanträge 1, 4 - 13:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

Damit sind die Anträge mit 2/3-Mehrheit angenommen.

TOP 4: Thematischer Input von Verena von Mutius (Grüne Stadträtin) zum Thema Jugendpolitik und Jugendhilfeausschuss

Der Input wurde nicht protokolliert.

TOP 5: Wahlen der Delegierten zum Landesrat in Ingolstadt vom 25. - 26.7.2015

Max Hieber und Katharina Behmer werden einstimmig zur Wahlkommission gewählt. Auf GO-Antrag von Katharina Behmer wird einstimmig die offene Abstimmung beschlossen.

Kandidat*innen:

- für den FIT*-Platz: Catherina Egger
Catherina wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

- für den offenen Platz: Laurin Pfau
Laurin wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

Ersatzdelegierte:

- für den FIT*-Platz: Katharina Stephan
Katharina wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

- für den offenen Platz: Julius Rupprecht
Julius wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 6: Diskussion über die LGBTQIA-Community und den CSD in Augsburg

Auf GO-Antrag von Vera Reitzenstein wird einstimmig der TOP 8: Termine vorgezogen. Somit lautet die Tagesordnung ab sofort wie folgt:

TOP 1: Begrüßung und Formalia

TOP 2: Verschiedene Anträge

TOP 3: Satzungsänderungsanträge und Antrag zur Einführung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

TOP 4: Thematischer Input von Verena von Mutius (Grüne Stadträtin) zum Thema Jugendpolitik und Jugendhilfeausschuss

TOP 5: Wahlen der Delegierten zum Landesrat vom 25. - 26.7 in Ingolstadt

TOP 6: Termine

TOP 7: Diskussion über die LGBTQIA-Community und den CSD in Augsburg

TOP 8: Sonstiges und offene Runde

TOP 6: Termine

Aktion zur Cannabistour der GJ, 12.8, 11-17 Uhr, voraussichtlich am Moritzplatz
Vernetzungstreffen mit der Linksjugend am 24.7

12.7 Bürgerentscheid Fusion

11.7 11-17 Uhr Infostand von Bündnis 90/Die Grünen zur Fusion, Annastraße

Sommerakademie der GJ vom 06.-09.08.2015 in Regensburg

Schwabentour der GJ Schwaben

Bundeskongress der GJ

Bundesfrauen-, Inter und Transkonferenz der GJ

LDK Bündnis 90/Die Grünen in Bad Windsheim vom 17-18.10.2015

BDK Bündnis 90/Die Grünen in Halle an der Saale vom 20.-22.11.2015

Leitantragsseminar zum nächsten LJK 15.-16.8

Sommerakademie der Französischen Grünen vom 22.-25.8.2015

Über Die genauen Termine werden die Mitglieder über den Verteiler informiert.

TOP 7: Diskussion über die LGBTQIA-Community und den CSD in Augsburg

TOP 7 wird aufgrund der fortgeschrittenen Zeit einstimmig gestrichen.

TOP 8: Sonstiges und offene Runde

Anmerkung Vera: Ortswechsel bei Stammtisch

Anmerkung Kate: Mehr Aktionen

Mit dem Dank an die Anwesenden beendete das Präsidium um 21:45 Uhr die Mitgliederversammlung.

Max Hieber

Katharina Behmer

Versammlungsleiter*in

Vera Reitzenstein

Protokollführer*in

Anträge:

Antrag 1: zum Volksbegehren „Ja zur Legalisierung von Cannabis“

Antragsteller: Max Hieber

Die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg möge beschließen:
Das Volksbegehren „Ja zur Legalisierung von Cannabis in Bayern als Rohstoff, Medizin und Genussmittel“ und die Petition für einen kommunalen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis in Augsburg werden vollumfänglich unterstützt.

Begründung:

Die Gründe für eine Entkriminalisierung und Legalisierung sind hinreichend bekannt. Diese reichen von verbessertem Jugendschutz über Einsparungspotentiale bei Polizei und Justiz bis zur Trennung der Märkte von weichen und harten Drogen. Aus diesem Grund hat auch die Bundestagsfraktion der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN einen Gesetzesentwurf eingebracht (Cannabiskontrollgesetz), welches ein guter Vorstoß gegen die in Deutschland vorherrschende Prohibitionspolitik ist. Den Prozess der gerade stattfindet, sollten wir auch lokal unterstützen. So ist der Deutsche Hanfverband (DHV) Ortsgruppe Augsburg sehr aktiv und sammelt Unterschriften für die Petition „kommunaler Modellversuch zur Abgabe von Cannabis in Augsburg“. Auch gibt es das Volksbegehren „Ja zur Legalisierung von Cannabis in Bayern als Rohstoff, Medizin und Genussmittel.“ vom Bayerischen Cannabis Verband, welches bisher knapp 23.000 Unterschriften hat. Diese sollten wir als GRÜNE Jugend unterstützen und ausdrücklich zum Unterschreiben aufrufen. Dieser Antrag soll wortgleich auf der Stadtversammlung von Bündnis 90/Die Grünen gestellt werden.

Antrag 2: zur Ablehnung des offenen Briefes einiger Mandatsträger*innen zur Fusion

Antragsteller: Max Hieber

Die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg möge beschließen:

Der offene Brief einiger Mandatsträger*innen und Mitglieder in dem für die Fusion zwischen Stadtwerke Augsburg Energie/Netze GmbH und Erdgas Schwaben wird öffentlich abgelehnt. Die Grüne Jugend Augsburg verurteilt dieses Vorgehen und ruft zu einer GRÜNEN Debattenkultur im Vorfeld solch wichtiger Entscheidungen auf. Der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg wird beauftragt eine Pressemitteilung zu erstellen.

Begründung: Zwar ist die Grüne Jugend Augsburg politisch eigenständig, dennoch kann auch an uns nicht vorübergehen, was bei der „Mutterpartei“ passiert. Diese hat durch die Veröffentlichung der Argumente für die Fusion in einem offenen Brief einiger Mandatsträger*innen und Mitglieder entgegen eines Parteibeschlusses vom 18.03.2015 schweren Schaden genommen. Die GRÜNEN Argumente gegen die Fusion reichen von der zentralen Forderung nach der kompletten Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand über eine regional durchzuführende Energiewende bis hin zu bürgernahen Stadtwerken in eigener Hand mit transparenten Entscheidungsprozessen. Zwar mag es auch Argumente für die Fusion geben, diese beziehen sich aber ausschliesslich auf wirtschaftliche Faktoren und stehen im Gegensatz zu jung- und altgrünen Interessen. Wir fordern daher die Grüne Jugend Augsburg auf, sich ausdrücklich gegen die Fusion und auch gegen den offenen Brief auszusprechen.

Änderungsantrag 1:

Ersetze „Mutterpartei mit Bündnis 90/Die Grünen“ -> abgelehnt

Änderungsantrag 2:

Ersetze „Diese“ durch „Die Glaubwürdigkeit dieser“ -> angenommen

Somit endgültiger Antrag:

Der offene Brief einiger Mandatsträger*innen und Mitglieder in dem für die Fusion zwischen Stadtwerke Augsburg Energie/Netze GmbH und Erdgas Schwaben wird öffentlich abgelehnt. Die Grüne Jugend Augsburg verurteilt dieses Vorgehen und ruft zu einer GRÜNEN Debattenkultur im Vorfeld solch wichtiger Entscheidungen auf. Der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg wird beauftragt eine Pressemitteilung zu erstellen.

Begründung: Zwar ist die Grüne Jugend Augsburg politisch eigenständig, dennoch kann auch an uns nicht vorübergehen, was bei der „Mutterpartei“ passiert. Die Glaubwürdigkeit dieser hat durch die Veröffentlichung der Argumente für die Fusion in einem offenen Brief einiger Mandatsträger*innen und Mitglieder entgegen eines Parteibeschlusses vom 18.03.2015 schweren Schaden genommen. Die GRÜNEN Argumente gegen die Fusion reichen von der zentralen Forderung nach der kompletten Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand über eine regional durchzuführende Energiewende bis hin zu bürgernahen Stadtwerken in eigener Hand mit transparenten Entscheidungsprozessen. Zwar mag es auch Argumente für die Fusion geben, diese beziehen sich aber ausschliesslich auf wirtschaftliche Faktoren und stehen im Gegensatz zu jung- und altgrünen Interessen. Wir fordern daher die Grüne Jugend Augsburg auf, sich ausdrücklich gegen die Fusion und auch gegen den offenen Brief auszusprechen.

Antrag zur Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg am 08.07.2015:

Antragsteller: Vorstand Grüne Jugend Augsburg

Die Mitgliederversammlung möge die Änderung der Satzung der Grünen Jugend Augsburg beschließen.

Begründung: Zur Klarstellung von Sachverhalten, die so in der Satzung nicht abschließend geregelt sind, bedarf es einer Modernisierung und damit Änderung der Satzung. Auch soll eine Geschäftsordnung für zukünftige Mitgliederversammlungen beschlossen werden, um ein formales Mindestmaß zu schaffen. Die beantragten Änderungen sind im Folgenden kursiv und unterstrichen aufgelistet.

Änderungen an der Satzung:

Präambel:

Die Grüne Jugend ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten. Wir werden im Folgenden den Begriff Mitglieder geschlechtsneutral verwenden.

§1: Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Augsburg und Umgebung.
2. Die Grüne Jugend ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen in der kreisfreien Stadt Augsburg und in den Landkreisen Augsburg-Land und Aichach-Friedberg und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.
3. Der Sitz der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung ist die Stadt Augsburg.

§2: Mitglieder

Alt:

§2: Mitglieder

1. Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Bayern, die ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung zu bekleiden.

Neu:

§2: Mitglieder

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 27 Jahre sind. Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Bayern, die ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung zu bekleiden.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.
4. Für alle Ämter der Grünen Jugend Augsburg können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend Augsburg besetzten Ämter verloren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder mit dem Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern.
6. Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

§3: Mitgliederversammlung

Alt:

§3: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, bei Personalfragen und Angelegenheiten, das Persönlichkeitsrecht betreffend, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
3. Auf Antrag von mindestens acht MitgliederInnen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung oder von mindestens drei MitgliederInnen des Vorstands der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss eingeladen werden.

5. Mitgliederversammlungen und Treffen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen in allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg stattfinden.
6. Die Termine sind schülerInnen-, studierenden- und jugendfreundlich zu wählen.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend. Sie
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - wählt und entlastet den Vorstand,
 - nimmt seine Berichte entgegen,
 - beschließt und ändert die Satzung,
 - und erkennt Ortsgruppen an.
8. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Versammlung ausgeschlossen werden.

Neu:

§3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, bei Personalfragen und Angelegenheiten, das Persönlichkeitsrecht betreffend, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen.
3. Auf Antrag von mindestens acht MitgliederInnen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung oder von mindestens drei MitgliederInnen des Vorstands der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss eingeladen werden.
5. Mitgliederversammlungen und Treffen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen in allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg stattfinden.
6. Die Termine sind schülerInnen-, studierenden- und jugendfreundlich zu wählen.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und

organisatorische Arbeit der Grünen Jugend. Sie

- beschließt über eingebrachte Anträge,
- beschließt den Haushalt
- wählt und entlastet den Vorstand,
- nimmt seine Berichte entgegen,
- beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute,
- und erkennt Ortsgruppen an.

8. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Versammlung ausgeschlossen werden.

9. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg, allein oder in Gruppen, sowie der Vorstand.

10. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§4: Vorstand

Alt:

§4: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Ferner vertritt er die Grünen Jugend Augsburg und Umgebung nach außen, zur Partei und bei Kreisverbandstreffen der Grünen Jugend Bayern.

2. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder an:

- zwei gleichberechtigte SprecherInnen, davon mindestens eine Frau,
- der/die KassiererIn,
- einE BeisitzerIn.

3. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere BeisitzerInnen gewählt werden.

4. Gehören dem Vorstand mehr als vier Mitglieder an, muss mindestens die Hälfte des Vorstands mit Frauen besetzt werden. Diese Regelung kann mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Frauen ausgesetzt werden.

5. Dem Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen Mitglieder aus allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung angehören.

6. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

7. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.

8. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

9. Die SprecherInnen sind vertretungsberechtigt.

10. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein neuer Kandidat die Mehrheit erreicht.

Neu:

§4: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Ferner vertritt er die Grünen Jugend Augsburg und Umgebung nach außen, insbesondere zur Partei Bündnis 90/Die Grünen, der Presse und bei Kreisverbandstreffen der Grünen Jugend Bayern.

2. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder an:

- zwei gleichberechtigte SprecherInnen, davon mindestens eine Frau,
- der/die KassiererIn,
- einE BeisitzerIn.

3. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere BeisitzerInnen gewählt werden.

4. Gehören dem Vorstand mehr als vier Mitglieder an, muss mindestens die Hälfte des Vorstands mit Frauen besetzt werden. Diese Regelung kann mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Frauen ausgesetzt werden.

5. Dem Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen Mitglieder aus allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung angehören.

6. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann,

eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

7. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.

8. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

9. Die SprecherInnen sind vertretungsberechtigt.

10. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein neuer Kandidat die Mehrheit erreicht.

§5: Abstimmungsverfahren:

Alt:

§5: Abstimmungsverfahren:

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keineR der BewerberInnen die erforderliche Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten BewerberInnen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

2. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden MitgliederInnen beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Anträge zur Satzung sind schriftlich zu formulieren.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neu:

§5: Wahlen und Abstimmungsverfahren:

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine/n einzelne/n BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keineR de BewerberInnen die erforderliche Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen

den beiden bestplatzierten BewerberInnen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede/r Stimmberechtigte/r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

2. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. - entfällt -, neugeregelt in §7: Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten

4. - entfällt -, neugeregelt in §9: Schlussbestimmungen

§6: Auflösung

- entfällt -, neugeregelt in §8: Auflösung

einzufügen:

§6: Finanzen

1. Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

2. Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem/der KassiererIN einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem/der KassiererIn zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

3. Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem/der KassiererIn unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.

4. Fahrtkostenerstattung Voraussetzungen: Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem/der KassiererIn zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. TeilnehmerInnen an Veranstaltungen, die mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet

bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der/die KassiererIn. Ein Einspruch beim Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich. Entscheidet der/die KassiererIn, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem/der KassiererIn per Beschluss mitzuteilen.

5. Erstattung der Verpflegung: TeilnehmerInnen an Veranstaltungen der Grünen Jugend Augsburg bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.

6. Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des/der KassiererIn.

7. Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§7: Inkrafttreten

- entfällt -, neugeregelt in §9: Schlussbestimmungen

einzufügen:

§7: Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

2. Die Geschäftsordnung nach §3, 10. wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

3. Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend Augsburg treten nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.

einzufügen:

§8: Auflösung

1. Die Auflösung der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

einzufügen:

§9: Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.07.2015.
3. Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die Satzungen der Grünen Jugend Bayern und dem Bundesverband der Grünen Jugend entsprechend.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Somit soll die Satzung der Grünen Jugend Augsburg ab sofort wie folgt lauten:

Präambel:

Die Grüne Jugend ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten. Wir werden im Folgenden den Begriff Mitglieder geschlechtsneutral verwenden.

§1: Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Augsburg und Umgebung.
2. Die Grüne Jugend ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen in der kreisfreien Stadt Augsburg und in den Landkreisen Augsburg-Land und Aichach-Friedberg und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.
3. Der Sitz der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung ist die Stadt Augsburg.

§2: Mitglieder

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 27 Jahre sind. Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Bayern, die ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung zu bekleiden.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei

Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.

4. Für alle Ämter der Grünen Jugend Augsburg können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend Augsburg besetzten Ämter verloren.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder mit dem Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern.

6. Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

§3: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, bei Personalfragen und Angelegenheiten, das Persönlichkeitsrecht betreffend, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen.

3. Auf Antrag von mindestens acht MitgliederInnen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung oder von mindestens drei MitgliederInnen des Vorstands der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss eingeladen werden.

5. Mitgliederversammlungen und Treffen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen in allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg stattfinden.

6. Die Termine sind schülerInnen-, studierenden- und jugendfreundlich zu wählen.

7. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend. Sie

- beschließt über eingebrachte Anträge,
- beschließt den Haushalt
- wählt und entlastet den Vorstand,
- nimmt seine Berichte entgegen,

- beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute,
- und erkennt Ortsgruppen an.

8. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Versammlung ausgeschlossen werden.

9. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg, allein oder in Gruppen, sowie der Vorstand.

10. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§4: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Ferner vertritt er die Grünen Jugend Augsburg und Umgebung nach außen, insbesondere zur Partei Bündnis 90/Die Grünen, der Presse und bei Kreisverbandstreffen der Grünen Jugend Bayern.

2. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder an:

- zwei gleichberechtigte SprecherInnen, davon mindestens eine Frau,
- der/die KassiererIn,
- einE BeisitzerIn.

3. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere BeisitzerInnen gewählt werden.

4. Gehören dem Vorstand mehr als vier Mitglieder an, muss mindestens die Hälfte des Vorstands mit Frauen besetzt werden. Diese Regelung kann mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Frauen ausgesetzt werden.

5. Dem Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen Mitglieder aus allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung angehören.

6. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

7. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.

8. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

9. Die SprecherInnen sind vertretungsberechtigt.

10. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein neuer Kandidat die Mehrheit erreicht.

§5: Wahlen und Abstimmungsverfahren:

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine/n einzelne/n BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keineR der BewerberInnen die erforderliche Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten BewerberInnen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede/r Stimmberechtigte/r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

2. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§6: Finanzen

1. Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

2. Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem/der KassiererIN einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem/der KassiererIN zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

3. Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem/der KassiererIn unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.

4. Fahrkostenerstattung Voraussetzungen: Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem/der KassiererIn zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. TeilnehmerInnen an Veranstaltungen, die mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der/die KassiererIn. Ein Einspruch beim Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich. Entscheidet der/die KassiererIn, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem/der KassiererIn per Beschluss mitzuteilen.

5. Erstattung der Verpflegung: TeilnehmerInnen an Veranstaltungen der Grünen Jugend Augsburg bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.

6. Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des/der KassiererIn.

7. Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§7: Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

2. Die Geschäftsordnung nach §3, 10. wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

3. Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend Augsburg treten nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.

§8: Auflösung

1. Die Auflösung der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§9: Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx.

3. Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die Satzungen der Grünen Jugend Bayern und dem Bundesverband der Grünen Jugend entsprechend.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderungsantrag 1:

Füge in §3 Abs. 3 nach schriftlich hinzu: „oder per E-Mail“ -> angenommen

Änderungsantrag 2:

Streiche §2 Abs. 4 -> abgelehnt

Änderungsantrag 3:

Streiche in §1 Abs. 1: „Und Umgebung“ -> abgelehnt

Änderungsantrag 4:

Füge in §1 Abs. 1 ein: Weitere Bezeichnungen sind: GJ Augsburg und GJA. -> angenommen

Änderungsantrag 5:

Füge in §2 Abs. 1 nach Wohnsitz: „Lebensmittelpunkt“ ein -> angenommen

Änderungsantrag 6:

Streiche in §3 Abs. 3 den Teil „Innen“ bei MitgliederInnen -> angenommen

Änderungsantrag 7:

Füge in der gesamten Satzung den Genderstar hinzu wo nötig -> angenommen

Änderungsantrag 8:

Füge in §3 Abs. 6 nach „studierenfreundlich“ „auszubildendenfreundlich“ ein -> angenommen

Änderungsantrag 9:

Streiche in §4 Abs. 1 „Kreisverbandstreffen“ und füge stattdessen hinter „der Grünen Jugend Bayern“ ein „und der Grünen Jugend“ -> angenommen

Änderungsantrag 10:

Streiche in §4 Abs. 4 „Gehören... muss“ ,füge hinter „Vorstands“ das Wort „muss“ ein;
Ergänze in §4 Abs. 4 „Frauen“ mit „Inter- und Transpersonen“ -> angenommen

Endgültiger Antrag:

Antrag zur Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg am 08.07.2015:

Antragsteller: Vorstand Grüne Jugend Augsburg

Die Mitgliederversammlung möge die Änderung der Satzung der Grünen Jugend Augsburg beschließen.

Begründung: Zur Klarstellung von Sachverhalten, die so in der Satzung nicht abschließend geregelt sind, bedarf es einer Modernisierung und damit Änderung der Satzung. Auch soll eine Geschäftsordnung für zukünftige Mitgliederversammlungen beschlossen werden, um ein formales Mindestmaß zu schaffen. Die beantragten Änderungen sind im Folgenden kursiv und unterstrichen aufgelistet.

Änderungen an der Satzung:

Präambel:

Die Grüne Jugend ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten. Wir werden im Folgenden den Begriff Mitglieder geschlechtsneutral verwenden.

§1: Name und Sitz

Alt: §1: Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Augsburg und Umgebung.
2. Die Grüne Jugend ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen in der kreisfreien Stadt Augsburg und in den Landkreisen Augsburg-Land und Aichach-Friedberg und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.
3. Der Sitz der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung ist die Stadt Augsburg.

Neu: §1: Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Augsburg und Umgebung. Weitere Bezeichnungen sind GJ Augsburg und GJA.
2. Die Grüne Jugend ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen in der kreisfreien Stadt Augsburg und in den Landkreisen Augsburg-Land und Aichach-Friedberg und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.

3. Der Sitz der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung ist die Stadt Augsburg.

§2: Mitglieder

Alt:

§2: Mitglieder

1. Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Bayern, die ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung haben.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung zu bekleiden.

Neu:

§2: Mitglieder

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 27 Jahre sind. Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Bayern, die ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung haben.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung zu bekleiden.

3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.

4. Für alle Ämter der Grünen Jugend Augsburg können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend Augsburg besetzten Ämter verloren.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder mit dem Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern.

6. Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

§3: Mitgliederversammlung

Alt:

§3: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, bei Personalfragen und Angelegenheiten, das Persönlichkeitsrecht betreffend, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
3. Auf Antrag von mindestens acht MitgliederInnen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung oder von mindestens drei MitgliederInnen des Vorstands der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss eingeladen werden.
5. Mitgliederversammlungen und Treffen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen in allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg stattfinden.
6. Die Termine sind schülerInnen-, studierenden- und jugendfreundlich zu wählen.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend. Sie
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - wählt und entlastet den Vorstand,
 - nimmt seine Berichte entgegen,
 - beschließt und ändert die Satzung,
 - und erkennt Ortsgruppen an.
8. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Versammlung ausgeschlossen werden.

Neu:

§3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, bei Personalfragen und Angelegenheiten, das Persönlichkeitsrecht betreffend, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen.

3. Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss eingeladen werden.

5. Mitgliederversammlungen und Treffen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen in allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg stattfinden.

6. Die Termine sind schüler*innen-, studierenden-, auszubildenden- und jugendfreundlich zu wählen.

7. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend. Sie

– beschließt über eingebrachte Anträge,

– beschließt den Haushalt

– wählt und entlastet den Vorstand,

– nimmt seine Berichte entgegen,

– beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute,

– und erkennt Ortsgruppen an.

8. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Versammlung ausgeschlossen werden.

9. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg, allein oder in Gruppen, sowie der Vorstand.

10. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§4: Vorstand

Alt:

§4: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Ferner vertritt er die Grünen Jugend Augsburg und Umgebung nach außen, zur Partei und bei Kreisverbandstreffen der Grünen Jugend Bayern.

2. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder an:
 - zwei gleichberechtigte SprecherInnen, davon mindestens eine Frau,
 - der/die KassiererIn,
 - einE BeisitzerIn.
3. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere BeisitzerInnen gewählt werden.
4. Gehören dem Vorstand mehr als vier Mitglieder an, muss mindestens die Hälfte des Vorstands mit Frauen besetzt werden. Diese Regelung kann mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Frauen ausgesetzt werden.
5. Dem Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen Mitglieder aus allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung angehören.
6. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
7. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.
8. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.
9. Die SprecherInnen sind vertretungsberechtigt.
10. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein neuer Kandidat die Mehrheit erreicht.

Neu:

§4: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Ferner vertritt er die Grünen Jugend Augsburg und Umgebung nach außen, insbesondere zur Partei Bündnis 90/Die Grünen, der Presse und bei der Grünen Jugend Bayern und der Grünen Jugend.
2. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder an:
 - zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau,

- der/die Kassierer*in,
- ein/e Beisitzer*in.

3. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere Beisitzer*innen gewählt werden.
4. Mindestens die Hälfte des Vorstands muss mit Frauen, Inter- oder Transpersonen besetzt werden. Diese Regelung kann mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Frauen ausgesetzt werden.
5. Dem Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen Mitglieder aus allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung angehören.
6. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
7. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.
8. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.
9. Die Sprecher*innen sind vertretungsberechtigt.
10. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein/e neue/r Kandidat*in die Mehrheit erreicht.

§5: Abstimmungsverfahren:

Alt:

§5: Abstimmungsverfahren:

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keineR der BewerberInnen die erforderliche Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten BewerberInnen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
2. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden MitgliederInnen beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Anträge zur Satzung sind schriftlich zu formulieren.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neu:

§5: Wahlen und Abstimmungsverfahren:

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine/n einzelne/n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine/r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede/r Stimmberechtigte/r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

2. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. - entfällt -, neugeregelt in §7: Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten

4. - entfällt -, neugeregelt in §9: Schlussbestimmungen

§6: Auflösung

- entfällt -, neugeregelt in §8: Auflösung

einzufügen:

§6: Finanzen

1. Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

2. Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem/der Kassierer*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem/der Kassierer*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

3. Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem/der Kassierer*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.

4. Fahrtkostenerstattung Voraussetzungen: Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem/der Kassierer*in zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. TeilnehmerInnen an Veranstaltungen, die mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der/die Kassierer*in. Ein Einspruch beim Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich. Entscheidet der/die Kassierer*in, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem/der Kassierer*in per Beschluss mitzuteilen.

5. Erstattung der Verpflegung: Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der Grünen Jugend Augsburg bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.

6. Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des/der Kassierer*in.

7. Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§7: Inkrafttreten

- entfällt -, neugeregelt in §9: Schlussbestimmungen

einzufügen:

§7: Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der

abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

2. Die Geschäftsordnung nach §3, 10. wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

3. Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend Augsburg treten nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.

einzufügen:

§8: Auflösung

1. Die Auflösung der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

einzufügen:

§9: Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.07.2015.

3. Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die Satzungen der Grünen Jugend Bayern und dem Bundesverband der Grünen Jugend entsprechend.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Somit soll die Satzung der Grünen Jugend Augsburg ab sofort wie folgt lauten:

Präambel:

Die Grüne Jugend ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten. Wir werden im Folgenden den Begriff Mitglieder geschlechtsneutral verwenden.

§1: Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Augsburg und Umgebung. Weitere Bezeichnungen sind GJ Augsburg und GJA.
2. Die Grüne Jugend ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen in der kreisfreien Stadt Augsburg und in den Landkreisen Augsburg-Land und Aichach-Friedberg und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.
3. Der Sitz der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung ist die Stadt Augsburg.

§2: Mitglieder

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 27 Jahre sind. Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Bayern, die ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung zu bekleiden.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.
4. Für alle Ämter der Grünen Jugend Augsburg können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend Augsburg besetzten Ämter verloren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder mit dem Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern.
6. Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

§3: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, bei Personalfragen und Angelegenheiten, das Persönlichkeitsrecht betreffend, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen.
3. Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss der Vorstand der Grünen Jugend

Augsburg und Umgebung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung muss eingeladen werden.

5. Mitgliederversammlungen und Treffen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen in allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg stattfinden.

6. Die Termine sind schülerInnen-, studierenden, auszubildenden- und jugendfreundlich zu wählen.

7. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend. Sie

- beschließt über eingebrachte Anträge,
- beschließt den Haushalt
- wählt und entlastet den Vorstand,
- nimmt seine Berichte entgegen,
- beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute,
- und erkennt Ortsgruppen an.

8. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Versammlung ausgeschlossen werden.

9. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg, allein oder in Gruppen, sowie der Vorstand.

10. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§4: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung. Ferner vertritt er die Grünen Jugend Augsburg und Umgebung nach außen, insbesondere zur Partei Bündnis 90/Die Grünen, der Presse und bei der Grünen Jugend Bayern und der Grünen Jugend.

2. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder an:

- zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau,
- der/die Kassierer*in,

– ein/e Beisitzer*in.

3. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere Beisitzer*innen gewählt werden.

4. Mindestens die Hälfte des Vorstands muss mit Frauen, Inter- oder Transpersonen besetzt werden. Diese Regelung kann mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Frauen ausgesetzt werden.

5. Dem Vorstand der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung sollen Mitglieder aus allen Kreisen der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung angehören.

6. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

7. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.

8. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

9. Die Sprecher*innen sind vertretungsberechtigt.

10. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein neuer Kandidat die Mehrheit erreicht.

§5: Wahlen und Abstimmungsverfahren:

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine/n einzelne/n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine/r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede/r Stimmberechtigte/r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

2. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§6: Finanzen

1. Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

2. Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem/der Kassierer*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem/der Kassierer*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

3. Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem/der Kassierer*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.

4. Fahrtkostenerstattung Voraussetzungen: Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem/der Kassierer*in zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Teilnehmer*innen an Veranstaltungen, die mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der/die Kassierer*in. Ein Einspruch beim Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich. Entscheidet der/die Kassierer*in, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem/der Kassierer*in per Beschluss mitzuteilen.

5. Erstattung der Verpflegung: Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der Grünen Jugend Augsburg bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.

6. Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des/der Kassierer*in.

7. Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§7: Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

2. Die Geschäftsordnung nach §3, 10. wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

3. Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend Augsburg treten nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.

§8: Auflösung

1. Die Auflösung der Grünen Jugend Augsburg und Umgebung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§9: Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx.

3. Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die Satzungen der Grünen Jugend Bayern und dem Bundesverband der Grünen Jugend entsprechend.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Antrag zur Einführung einer Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg am 07.08.2015:

Antragsteller: Vorstand Grüne Jugend Augsburg

Die Mitgliederversammlung möge die Einführung einer Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg beschließen.

Begründung: Um ein formales Mindestmaß für Mitgliederversammlungen zu schaffen, muss eine Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung eingeführt werden. Im Folgenden der vorgeschlagene Text der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der Grünen Jugend Augsburg. Sie ist allen Mitgliedern und Interessierten zugänglich zu machen. Der Begriff Mitglieder wird im Folgenden geschlechtsneutral verwendet. Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2015 geändert.

§1: Tagungsleitung

1. Der Vorstand schlägt zu Beginn ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
2. Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.
3. Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet.
4. Während der Wahlgänge dürfen keine WahlbewerberInnen der Tagungsleitung oder der Wahlkommission angehören.
5. Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der Mitgliederversammlung ausschließen.

§2: Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Schließung der Redeliste
 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium
 - Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
 - Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
 - Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen geregelt ist
3. Der/die AntragstellerIn begründet seinen/ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§4: Tagesordnung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

§4: Beschlussfähigkeit

Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung geprüft werden. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/der AntragstellerIn die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

§5: Abstimmungen

1. Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
3. Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.

§6: Anträge

1. Anträge und Änderungsanträge, außer solche zur Geschäftsordnung, sind in Textform einzureichen.
2. Inhaltliche Anträge müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingebrachte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Initiativanträge können nur von zwei Mitgliedern gemeinsam gestellt werden und werden nur behandelt, wenn sich zu Beginn der Mitgliederversammlung mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.
3. Der Vorstand muss ihm vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.
4. Änderungsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Antrag behandelt wird.
5. Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft das Präsidium.

§7: Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben und neu behandelt werden.

Änderungsantrag 11:

Füge in §1 Abs. 1 nach Tagungsleitung ein: „die zur Hälfte mit Frauen, Inter- oder Transpersonen besetzt sein muss“ -> angenommen

Änderungsantrag 12:

Ersetze in §6 Abs. 4 „Beginn des Tagesordnungspunktes“ durch „bis zur Behandlung des Antrags“
-> angenommen

Änderungsantrag 13:

Streiche §6 Abs. 5 -> angenommen

Endgültiger Antrag:

Antrag zur Einführung einer Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg am 07.08.2015:

Antragsteller: Vorstand Grüne Jugend Augsburg

Die Mitgliederversammlung möge die Einführung einer Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg beschließen.

Begründung: Um ein formales Mindestmaß für Mitgliederversammlungen zu schaffen, muss eine Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung eingeführt werden. Im Folgenden der vorgeschlagene Text der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der Grünen Jugend Augsburg. Sie ist allen Mitgliedern und Interessierten zugänglich zu machen. Der Begriff Mitglieder wird im Folgenden geschlechtsneutral verwendet. Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2015 geändert.

§1: Tagungsleitung

1. Der Vorstand schlägt zu Beginn ein Präsidium als Tagungsleitung, die zur Hälfte mit Frauen, Inter- oder Transpersonen besetzt sein muss vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
2. Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.
3. Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet.
4. Während der Wahlgänge dürfen keine WahlbewerberInnen der Tagungsleitung oder der Wahlkommission angehören.
5. Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der Mitgliederversammlung ausschließen.

§2: Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Schließung der Redeliste
 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium
 - Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
 - Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
 - Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen geregelt ist
3. Der/die AntragstellerIn begründet seinen/ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§4: Tagesordnung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

§4: Beschlussfähigkeit

Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung geprüft werden. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/der AntragstellerIn die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

§5: Abstimmungen

1. Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
3. Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.

§6: Anträge

1. Anträge und Änderungsanträge, außer solche zur Geschäftsordnung, sind in Textform einzureichen.
2. Inhaltliche Anträge müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingebrachte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Initiativanträge können nur von zwei Mitgliedern gemeinsam gestellt werden und werden nur behandelt, wenn sich zu Beginn der Mitgliederversammlung mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.
3. Der Vorstand muss ihm vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.
4. Änderungsanträge können bis zur Behandlung des entsprechenden Antrags gestellt werden.

§7: Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben und neu behandelt werden.